

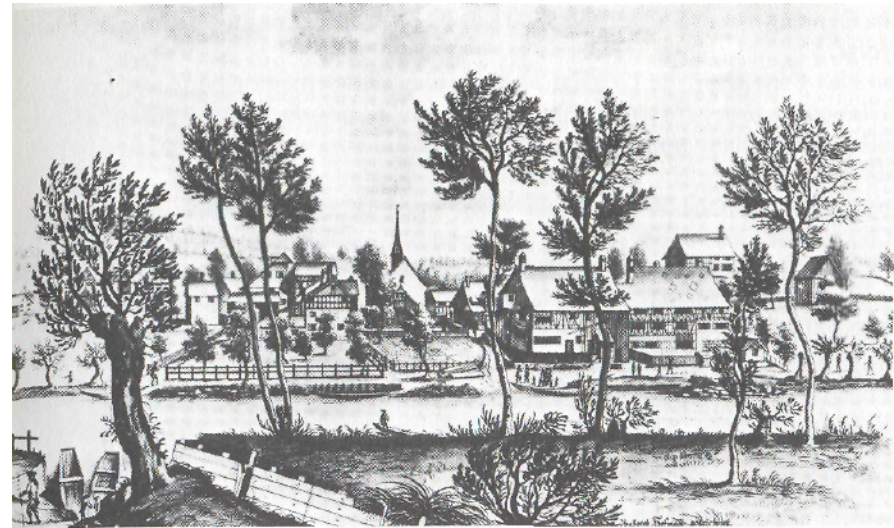
Das «Fahr» von Wipkingen

«Käferberg» 1968 Nr. 2

Der Gemeinderat will 1832 ordnend eingreifen

In alter Zeit, als noch nicht einmal das Dampfross das Limmattal auf und ab pustete, war die Limmat eine richtige Wasserstrasse, die dem Waren- und Personentransport diente - so war ja in der letzten Nummer des «Käferbergs» zu lesen. Insbesondere war es für die Zürcher ein Genuss, bei ihren so beliebten «Badenfahrten» auf dem Hinweg zur allerlei Lustbarkeiten versprechenden Bäderstadt den Wasserweg zu benutzen. Daneben gab es auch etwas Lokalverkehr. Botenschiffe brachten an gewissen Tagen Waren und Post zur Stadt hinauf und kamen beladen zurück. Ja, Wipkinger Bauern luden Jauchefässer auf ihre Boote, kehrten mit wohlduftender Brühe aus der Stadt zurück und düngten damit ihre Felder. Das war immerhin gescheiter, als die Jauche in die Limmat fliessen zu lassen.

Von aHers her bestand auch ein gewisser *Querverkehr* über die Limmat, trotz noch spärlicher Bevölkerung in der Gegend. Zwischen Zürich und Baden gab es aber während Jahrhunderten keine einzige Brücke, doch wurde an einzelnen Stellen, die man «Fahr» nannte, mit Ruderbooten der Querverkehr besorgt. Von einem solchen Fahr erhielt wohl das Kloster Fahr seinen Namen. Dieses Kloster und auch jenes von Wettingen besaßen Fahrgerechtigkeiten, das heisst das Recht, Personen und Waren gegen Entgelt über die Limmat zu transportieren. - In Wipkingen bestand auch ein Fahr und zwar dort, wo jetzt die Wipkingerbrücke steht. Ein Wuhr erleichterte das Landen, und der Gemeinde lag es ob, diese «Gemeindländer» in gutem Zustand zu erhalten, während paar Familien den Querverkehr besorgten und so zu einem kleinen Nebenverdienst gelangten. Die Familie Burkhard, die vor der Familie Siegfried den alten «Anker» bewohnte, besaß das Fischereirecht, die «Fischenz», etwa von der heutigen Eisenbahnbrücke bis zum Hardturm hinab. Sie leitete daraus das Recht ab, das hiesige Fahr zu bedienen. Es wurden aber oft Klagen laut, dass zu gewissen Zeiten überhaupt niemand da sei, die Überfahrt zu bewerkstelligen. Schliesslich wollte der Gemeinderat ordnend eingreifen und brachte seine Anträge an einer Gemeindeversammlung vor. Das sehr ausführliche *Protokoll vom 26. März 1832* zeigt die idyllischen Zustände, die damals noch an der Limmat drunten herrschten: «Die heute versammelte Bürgerschaft der Gemeinde Wipkingen hat den Bericht und Antrag des Gemeinderats betreffend das Fahr über die Limmat bei der Gemeindelände an das jenseitige Ufer, nachdem vorher Dringlichkeit erklärt wurde, in Erwägung: 1. dass seit undenklichen Zeiten das Fahren über die Limmat von Bürgern oder Ansässen beliebig betrieben worden ist, womit jederzeit der Übelstand



Das «Fahr» von Wipkingen 1772

verbunden war, dass einerseits zur Nachtzeit oder bey grossern Wasser oder schlechter Witterung niemand zu finden war, der Leute übersetzen wollte, oder dass diese oft stundenlang rufen und warten mussten, weil ein Schiffer sich auf den anderen verliess, während dann bei schönem Wetter, an Sonntagen oder bey kleinem Wasserstand allzu viel Schiffer in Bereitschaft waren und keiner einen hablichen Nutzen hatte, oftmals aber unter den Schiffern, gegenseitiger Missgunst wegen, Streit und Händel entstanden sind, und anderseits, dass selbst die in der nächsten Nähe wohnenden Schifflente, zum Beispiel Frau Hptm. Burkhard, Ulrich Süess und Conrad Forster öfters gar nicht anwesend sind, weil Schiff und Schiffer entfernter Gütergeschäfte oder anderweitigen Verdienstes wegen abwesend sind, so dass nicht selten sogar bey Sommerzeit und bey Tag gar niemand das Fahr bedient,

2. bey dem in neuerer Zeit lebhafter gewordenen Verkehr und gesteigertem Bedürfnis eine ordentliche Bedienung des Fahrs schon an und für sich unerlässlich und nicht mehr länger zu verschieben und demnach von Gemeinde wegen zu verordnen ist, wie es in Zukunft mit diesem Fahr gehalten seyn solle,
3. dass hiebey um so weniger der Frau Hptm. Burkhard zugestanden werden kann, das Fahr allein oder wie bisher zu benutzen, da dieselbe niemals irgend ein Vorzugsrecht besessen, und alle anderen Schifflente zum allgemeinen Besten den Anordnungen des Gemeinderats zu unterstellen,
4. endlich, dass nach §81 der Staatsverfassung und § 13 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung in den Pflichten und Befugnissen des Gemeinderats liege, solche Angelegenheiten zu ordnen und für Festhaltung des freyen Durchpasses zu sorgen,

in Genehmigung des gemeinderätlichen Antrages einmütig beschlossen, was folgt:

- a) Das Fahr über die Limmat von der hiesigen Gemeindelände ans jenseitige Ufer soll auf dem Wege öffentlicher Versteigerung verliehen werden, und der oder die Pächter sollen allein befugt seyn, Leute um Lohn an dieser Stelle überzusetzen,
- b) dem Gemeinderat ist aufgetragen, nach bereits gefasstem Beschluss die Gemeindelände, die Wuhung und Erweiterung auf Kosten der Gemeinde in früheren und bequemen Stand stellen zu lassen, ferner Pflichtordnung für das Fahr und ein Regulativ über den Fahrlohn zu erlassen, so wie für gehörige Sicherheit zu sorgen und die polizeilichen Vorschriften in den Pachtvertrag aufzunehmen,
- c) die bisherige Übung der nächsten am jenseitigen Ufer befindlichen Gewerbebesitzer mögen dieselben in der Meinung ferner beybehalten, dass sie sich für das Übersetzen von Leuten, welche die hiesige Kirche besuchen, eigener Schiffe ungehindert bedienen,
- d) der reine Ertrag dieser zu verpachtenden Fähre soll über die durch die Ehrenhaltung des Wuhres, der Lände usw. entstehenden Kosten hinaus besonders verwaltet und wenn es zu einem ansehnlichen Fond ansteigen sollte, bezwecken, dass mit Beyhilfe von Gewerbe- und Güterbesitzern ein grosses Fährschiff für Vieh und Fuhrwerk anzuschaffen,
- e) sollte Frau Hptm. Burkhard auf ihrer Einwendung gegen die Verleihung des Fahrs bestehen, so ist der Gemeinderat ermächtigt, ihre Ansprüche auf dem Wege Rechtens zu bekämpfen und die Rechte der Gemeinde geltend zu machen.»

So lautete also das Protokoll aus dem Jahre 1832, dem ganz interessante Einzelheiten über die damaligen Verhältnisse entnommen werden können. - Die offenbar recht energische Frau Hauptmann rief übrigens selber die Gerichte an. Das Urteil lautete für die Gemeinde so ungünstig, dass Appellation an das Obergericht erklärt wurde. Frau Burkhard folgte aber bald ihrem Manne im Tode nach. Ihr Schwiegersohn Jakob Siegfried-Burkhard übernahm 1833 den «Anker». Von den Oberbehörden wurde bald darauf verlangt, dass der Querverkehr über die Limmat überall frei zu geben sei. Die Gemeinden hatten nur die Fahrzeuge zu kontrollieren, und Jb. Siegfried gehörte von 1836 an zur gemeinderätlichen Kontrollkommission.

Dieser Querverkehr nur mit Booten konnte aber je länger desto weniger befriedigen. Bauern vom Hard besaßen Reben oder Wald in Wipkingen drüben und umgekehrt hatten solche von Wipkingen Felder über der Limmat drüben ererbt oder gekauft. Der Transport der Erträgnisse war stets mit Hindernissen verbunden. Mit Fuhrwerken musste man den Umweg über die Stadt einschlagen. Von 1830 an konnte auch die bei Oberengstringen erstellte Wagenfähre benutzt werden. Es kam nun der Wunsch auf, auch einen besseren Übergang zu besitzen. Darüber ein andermal.